

sont définitives, et qu'elles échappent dès lors au contrôle du Tribunal de céans. (Voir arrêts du Tribunal fédéral dans les causes Banque cantonale du Tessin c. Etat du Tessin, *Rec. off.* XVIII, p. 965; Märki et Haller c. Märki, Haller & Co en liquidation, *ibid.* XXIII, 1, p. 780, consid. 5. Voir aussi Soldan, Le Code fédéral des Obligations et le droit cantonal, p. 170.) Le Tribunal fédéral est dès lors incompétent pour statuer sur le recours, et celui-ci doit être écarté préjudiciellement.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Il n'est pas entré en matière, pour cause d'incompétence, sur le recours de sieur Bouchardy et consorts.

VIII. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten. — Différends de droit civil entre la Confédération et des particuliers.

26. Urteil vom 25. Februar 1903, in Sachen Schweizerische Eidgenossenschaft, Kl., gegen Elektra Birseck, Bekl.

Störung einer Telephonanlage durch eine Starkstromleitung. Kosten der zum Schutze der Telephonanlage angeordneten Massnahmen. Art. 8, 9, 10 B.-Ges. über die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien, vom 26. Juni 1889. Kompetenz des Bundesgerichts, auch dann, wenn eine Verfügung des Bundesrates — infolge Verständigung der Parteien — nicht stattgefunden hat. — Verbindlichkeit einer vom Betriebschef einer Genossenschaft abgegebenen Erklärung für diese. — Art. 10 litt. b leg. cit.

A. Die Elektra Birseck, eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit Sitz in Arlesheim, erstellte im Jahre 1898 zu Beleuchtungszwecken eine Sekundärleitung zur Übertragung elektrischer Energie nach der Gemeinde Allschwil. Im Herbst 1900 wurde im Anschluß an das bestehende Netz längs der Straße

nach Basel bis zu der Bestimmung Vogt eine Lichtleitung angelegt. Diese Leitung verläuft auf eine gewisse Strecke, in einer Entfernung von wenigen Metern, parallel mit der der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörenden und von ihr betriebenen Telephonlinie Basel-Allschwil. Nach Erstellung derselben traten im Telephonnetz von Allschwil Störungen auf, indem sich darin, besonders wenn das elektrische Licht in Allschwil brannte, ein Geräusch bemerkbar machte, das den Telephonverkehr sehr erschwerte oder ganz unmöglich machte. Nachdem bei dem Telephonbureau Basel verschiedene Beschwerden von Telephonabonnenten eingelangt waren, wurde davon dem Betriebschef der Elektra Birseck, Otto Schneider, Kenntnis gegeben und mit demselben am 25. Oktober 1900 eine gemeinsame Besichtigung und Untersuchung des Netzes Allschwil vorgenommen. Die Störungen wurden durch Versuche konstatiert, Betriebschef Schneider bestritt jedoch, daß dieselben dem Parallelverlauf der beiden Linien zuzuschreiben seien. Am folgenden Tage stellte die Telephonverwaltung noch nähere Untersuchungen an, die in ihr die Ansicht befestigten, daß die Störungen von der Lichtleitung der Elektra Birseck herrührten, und die ferner ergaben, daß der Übelstand durch eine metallische Rückleitung der Telephonleitung gehoben werden könnte. Dem Betriebschef Schneider wurde von diesem Ergebnis telephonisch Kenntnis gegeben. Am 27. Oktober 1900 erstattete das Telephonbureau Basel der schweizerischen Telegraphendirektion über die Angelegenheit Bericht und beantragte, es sei für die betreffenden Stationen eine gemeinschaftliche Rückleitung zu erstellen. Die Telegraphendirektion genehmigte diesen Antrag, was am 10. November mit folgendem Schreiben des Telephonbureaus Basel der Elektra Birseck mitgeteilt wurde: „Unsere Direktion beauftragt uns, für die der Ziegelfabrik Allschwil benachbarten Abonnenten eine gemeinschaftliche Rückleitung bis zur Centralstation Allschwil anzulegen, um „das von der zu A. Vogel führenden Starkstromleitung herrührende Geräusch zu beseitigen. Angestellte Versuche haben ergeben, „daß dieses Geräusch vom Parallelverlauf der beiden Leitungen „herrührt und aufhört, sobald die Leitung Vogel ausgeschaltet „wird. Die Direktion setzt voraus, daß Sie die Kosten für die „Erstellung einer gemeinschaftlichen Rückleitung übernehmen werden. Wir werden Ihnen dementsprechend seiner Zeit Rechnung

„stellen.“ Auf dieses Schreiben ging dem Telegraphenbureau Basel mit dem Datum vom 14. November 1900 eine vom Betriebschef der Elektra Birseck unterschriebene Antwort zu, wonach diese gegen die Erstellung einer metallischen Rückleitung in Allschwil nichts einzuwenden habe, sich aber keineswegs ohne weiteres zur Bezahlung der bezüglichen Kosten verpflichten zu wollen erklärte. Am 23. November 1900 schrieb sodann das Telephonbureau Basel an die Elektra Birseck: „Auf Ihr Geehrtes vom 14. November betreffend Erstellung einer metallischen Rückleitung in Allschwil schreibt unsere Direktion, daß wir die Arbeit ausführen und Ihnen dafür Rechnung stellen sollen. Sie hätten entgegen Ihrer Auffassung für die Kosten dieser Rückleitung aufzukommen. Wir teilen Ihnen dies in Nachachtung des uns gewordenen Auftrages mit.“ Von Seite der Elektra Birseck erfolgte hierauf keine Antwort. Die Rückleitung wurde dann nebst andern Änderungen am Telephonnetz Allschwil von der Telephonverwaltung ausgeführt. Die Kosten der Erstellung der ersteren wurden auf 684 Fr. 35 Cts. berechnet, und am 22. Januar 1901 wurde der Elektra Birseck die Kostenaufstellung zur Vergleichung vorgelegt. Dieselbe nahm jedoch die Rechnung nicht an; sie erklärte, sie könne dieselbe nicht anerkennen und verwies auf ihr Schreiben vom 14. November 1900. Die schweizerische Telegraphendirektion berief sich dieser Weigerung gegenüber auf Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien vom 26. Juni 1889. Auf der andern Seite setzte die Elektra Birseck in einer vom Aktuar ihrer Direktion, D. von Arx, unterzeichneten Zuschrift an die schweizerische Telegraphendirektion in Bern, vom 18. Februar 1901, ihren ablehnenden Standpunkt näher auseinander, wobei sie bemerkte, daß ein Entscheid des Bundesgerichts im Sinne von Art. 10 des genannten Bundesgesetzes ihr gegenüber nicht ergangen sei, und weiterhin darauf abstellte, daß die Art. 8 und 9 des Gesetzes nicht beobachtet worden seien; „die Elektra Birseck verweigert „deshalb“, heißt es in dem Schreiben, „die Bezahlung der Rechnung per 684 Fr. 35 Cts., weil dieselbe das Resultat eines „total einseitigen Vorgehens Seitens der Telephonverwaltung ist, „welche ohne Rücksicht auf die geltenden Gesetzesbestimmungen

„und ohne Begrüßung der kompetenten Behörden vorgegangen „ist“; im übrigen behielt sich die Elektra Birseck alle Rechte vor. Auf eine Zuschrift der Telegraphendirektion vom 6. März 1901, worin ausgeführt wurde, daß sich die Elektra Birseck durch ihren Betriebschef Schneider mit der Erstellung der metallischen Rückleitung zum Zwecke der Hebung der im Telephonnetze aufgetretenen Störungen einverstanden erklärt habe und daß deshalb für ein Verfahren nach Art. 9 des Gesetzes keine Veranlassung gewesen sei, erfolgte keine Antwort. In einer letzten Aufforderung vom 12. August 1901 stellte die Telegraphendirektion in Aussicht, daß sie ihre Ansprüche, wenn sie nicht befriedigt werden, vor dem Bundesgerichte verfolgen werde. In ihrer, wiederum vom Aktuar der Direktion unterzeichneten, Rückäußerung vom 31. August bestritt die Elektra Birseck neuerdings, daß eine Einigung über die Erstellung der metallischen Rückleitung zu stande gekommen, weshalb sie, schon wegen Nichtbeobachtung der Art. 8 und 9 des Gesetzes, nicht verpflichtet sei, die Kosten zu zahlen, und fügte bei: „Art. 10 des citierten Gesetzes kommt aber auch „deshalb nicht zur Anwendung, weil es sich nicht um Kosten für „Maßnahmen handelt, die der Bundesrat getroffen hat. Auf „alle Fälle könnten wir nach Art. 12 nur vor dem ordentlichen „Richter verklagt werden.“ Die schweizerische Telegraphendirektion ließ hierauf durch das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement die Angelegenheit dem Bundesrate vorlegen, der am 11. Oktober 1901 folgenden Beschluß faßte:

„1. Nach Einsichtnahme eines Berichtes des Post- und Eisenbahndepartementes betreffend die von der Telegraphenverwaltung „getroffenen Maßnahmen zum Schutze des Telephonbetriebes „gegenüber der Starkstromanlage der Elektra Birseck erkennt der „Bundesrat diese Maßnahmen als den Bestimmungen von Art. 8 „des Bundesgesetzes über Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien vom 26. Juni 1889 entsprechend und erteilt denselben seine Genehmigung.

„2. Der Bundesrat erkennt ferner, daß der in Art. 9 des „gleichen Gesetzes vorgesehene Fall einer Berufung an den Bundesrat nicht vorlag, da zwischen der Unternehmung und der eidgenössischen Verwaltung eine Differenz über die gemäß Art. 8

„zu treffenden technischen Maßnahmen nicht bestand und daß „demnach die Maßnahmen in die Kompetenz der Telegraphenverwaltung fielen.

„3. In Anwendung des Art. 10 des erwähnten Gesetzes wird „das Post- und Eisenbahndepartement ermächtigt, die aus den „gedachten Maßnahmen entstandene Forderung von 684 Fr. „35 Cts. an die Elektra Birseck dem Entscheide des Bundesgerichts zu unterbreiten und den Vertretern der Bundesverwaltung die nötigen Vollmachten auszustellen.“

B. Gestützt auf diesen Beschluß erhob der vom eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement bevollmächtigte Anwalt am 25. Januar 1902 für die schweizerische Eidgenossenschaft gegen die Elektra Birseck vor dem Bundesgericht Klage mit dem Begehren:

„Die Beklagte Elektra Birseck sei schuldig und zu verurteilen, „der Klägerin die durch den Umbau des Telephonnetzes Allschwil „(Ersetzung der Erdrückleitung durch eine metallische im Jahre „1900/1901) verursachten Kosten im Betrage der durch die „Klägerin der Beklagten gestellten Rechnung von 684 Fr. 35 Cts. „zurückzuvergüten, samt Verzugszins zu 5 % seit 1. September „1901.“

Die Klage stützt sich auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1889. Die tatsächlichen Anbringen werden dahin zusammengefaßt: Die Anlage der Telephon-Rückleitung in Allschwil sei durch die im Jahre 1900 erfolgte Erstellung der Starkstromlinie der Beklagten notwendig gemacht worden, indem dies der einfachste und am wenigsten kostspielige Weg zur Beseitigung der durch jene Starkstromleitung im Telephonnetz Allschwil hervorgerufenen Störungen gewesen sei. Über die Zweckmäßigkeit der Anlage habe zwischen den Parteien Einverständnis geherrscht. Es hätten die Kosten des ganzen Umbaues von der Beklagten zurückgefordert werden können, die Klägerin begnüge sich aber mit der Erstattung der Kosten der Rückleitung; die daheringe Rechnung entspreche den wirklich verursachten Auslagen und die Ansätze seien billig und den Verhältnissen angemessen.

C. Die Beklagte erhob in der Antwort vorerst die Kompetenzeinrede, es solle sich das Bundesgericht nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege in dieser

Sache als inkompetent erklären. Die Einrede wird damit begründet, daß zwischen den Parteien eine Verständigung über die zu treffenden Maßnahmen im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1889 nicht zu stande gekommen sei und ein nach Mitgabe dieser Bestimmung vom Bundesrat gefällter Entscheid nicht vorliege. Eventuell wird behauptet, Betriebschef Schneider sei nicht berechtigt gewesen, die Beklagte rechtsgültig und rechtsverbindlich zu verpflichten; diese werde durch ihre Direktion vertreten, und die rechtsverbindliche Unterschrift führten je zwei Direktionsmitglieder durch kollektive Zeichnung. Dieses Erfordernis weise das Schreiben vom 14. November 1900, aus dem eine Zustimmung der Elektra Birseck zu den Anordnungen der Klägerin hergeleitet werde, nicht auf. Auch hätten die Direktionsmitglieder der Beklagten von dem Anstand mit der Klägerin vor dem Erlaß ihres Schreibens vom 18. Februar 1901 keine Kenntnis gehabt. In der Sache wurde das Begehren gestellt, es sei das klägerische Rechtsgejud gänzlich abzuweisen. Zur Begründung dieses Begehrens wurde in der Antwort angebracht: die Sekundärleitung der Beklagten vom Dorf Allschwil bis zur Besizung Bogt sei keine Starkstromleitung; sie habe bloß eine Spannung von 125 Volt und im Maximum 15 Ampères Stromstärke. Es werde bestritten, daß die an sich zugegebenen Störungen im Telephonnetz der Klägerin von der beklagtischen Leitung herrühren, vielmehr behauptet, daß dieselben auf andere Ursachen zurückzuführen seien; so werde darauf aufmerksam gemacht, daß die von der Ziegelei in die Villa Rothplek führende Privatleitung die klägerische Telephonleitung kreuze, und daß die Telephonleitung Basel-Allschwil in der Stadt Basel selber offenbar mehrmals mit Starkstromleitungen für die Tram- und Lichtanlagen kreuze oder in der Nähe von solchen geführt werde; auch trotz der erstellten metallischen Rückleitung sei im Telephonnetz Allschwil jetzt immer noch ein störendes Geräusch hörbar. Es wird sodann auch hier wiederholt, daß eine Einigung betreffend die Ursachen der Störung und die Zweckmäßigkeit der von der Telephonverwaltung vorgeschlagenen Abhilfe zwischen den Parteien nicht stattgefunden habe, eventuell, daß der Betriebschef zu einer verbindlichen Erklärung namens der Beklagten in dieser Beziehung nicht ermächtigt gewe-

fen sei. Die Billigkeit und Richtigkeit der Rechnungsansätze wird bestritten.

D. In der Replik beantragte die Klägerin, es sei auf die Inkompetenzeinrede der Beklagten nicht einzutreten, weil sie als Parteibegehren mit Kostenschluß nicht zulässig sei. Die sachliche Kompetenz des Bundesgerichts sei anerkannt, indem auf Grund der Klagetatsachen das Gericht sich mit der Sache befaßt habe; es gehe nicht an, daß daselbe die Kompetenz, die es als gegeben anerkannt habe, nachträglich nun ablehnen würde. Eventuell sei die Inkompetenzeinrede abzuweisen; denn über die zu treffenden Maßnahmen habe zwischen den Parteien eine Verständigung stattgefunden. Die Klägerin habe ihre Zuschriften an die Elektra Birseck gerichtet, und an dem Betriebschef Schneider sei es gewesen, dieselben der Direktion zu übermitteln. Tatsächlich habe derselbe seiner Direktion von dem Vorfall und den diesbezüglichen Korrespondenzen der Klägerin und ihrer Organe Kenntnis gegeben, wie aus ihrem Schreiben vom 18. Februar 1901 selbst hervorgehe; eventuell werde behauptet, Schneider habe, sei es für diesen einzelnen Fall sei es vermöge der ihm im Anstellungsvertrag von der Beklagten eingeräumten Kompetenzen, die Befugnis gehabt, im Namen der Beklagten mit den Organen der Klägerin zu verhandeln; jedenfalls habe er seinen Brief vom 14. November 1900 im Auftrag und Namen der Beklagten geschrieben; er sei auch ermächtigt, für die Elektra Birseck zu zeichnen. Die Voraussetzungen zur Einholung der bundesrätlichen Entscheidung und eines Sachverständigen-Gutachtens nach Art. 9 des Gesetzes hätten also gefehlt. Einläßlich wird daran festgehalten, daß die Leitung der Beklagten die Ursache der Störungen im Telephonnetz Allschwil gewesen sei; die gegenteiligen Anbringungen der Antwort werden bestritten; ebenso, daß die Leitung der Beklagten nicht als Starkstromleitung unter Art. 8 des Gesetzes falle.

E. In der Duplik bestritt die Beklagte die von der Klägerin gegenüber der Inkompetenzeinrede aufgestellten selbständigen Behauptungen.

F. Über die Frage, ob die Störungen im Telephonnetz Allschwil von der Lichtleitung der Beklagten herrührten, wurde ein

Beweis durch Zeugen und Experten aufgenommen. Letztere haben, um die Frage zu beantworten, verschiedene Versuche angestellt. Auf Grund derselben gelangten sie in ihrem Gutachten, das die Aussagen der Zeugen über diesen Punkt bestätigte, zu dem Schlusse, daß die Quelle der konstatierten Telephonstörungen in dem Lichtleitungsnetz der Gesellschaft Elektra liege; sie fügten aber bei, daß nicht die Parallelleitung nach der Besetzung Bogt die Hauptursache der Störungen sei, sondern die Existenz eines geschlossenen Leitungsringes im Dorfe Allschwil. Was den Charakter der Allschwiler Lichtleitung betrifft, so bemerkten die Experten, weil dieselbe eine Lichtleitung mit 125 Volt Betriebsspannung sei, müsse sie nach der Definition des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 (Art. 2) als Starkstromleitung bezeichnet werden. Die Frage, ob die von der Klägerin zur Vermeidung der Störungen angelegte metallische Rückleitung zur Erreichung dieses Zweckes technisch gerechtfertigt und richtig durchgeführt sei, beantworteten die Experten dahin: daß die Ausführung der metallischen Rückleitung die Störung vollkommen beseitigt habe; die Erstellung derselben sei also gerechtfertigt gewesen und ganz zweckentsprechend durchgeführt worden; es gebe allerdings, fügten sie bei, auch andere Mittel, solche von außen kommende elektrische Störungen zu vermindern; indessen müsse zugestanden werden, daß die Anbringung metallischer Rückleitungen das vollkommenste Mittel zur Beseitigung der genannten Störungen sei. Daran anschließend wurde es als unzutreffend bezeichnet, daß trotz der erstellten metallischen Rückleitung im Telephonnetz Allschwil jetzt immer noch ein störendes Geräusch hörbar sei. Die Hauptposten der Rechnung der Klägerschaft seien, bemerkten die Experten zu einer weiteren Frage, nach den Preisen des Jahres 1900 richtig berechnet; die übrigen Ansätze der Rechnung seien als normal zu bezeichnen. Eine letzte Frage, ob eine Mangelhaftigkeit der bestehenden Telephonlinien die Kosten der metallischen Rückleitung mitverursacht habe, wurde verneint. Über das Verhältnis des Betriebschefs Schneider zu der Beklagten wurde ersterer als Zeuge abgehört.

G. Das Gutachten der Experten ist von der Beklagten als ungenügend bezeichnet worden, weil es sich über die wahre Ursache der Störungen, über die Art, wie dieselben hätten gehoben

werden können und darüber, welches Maß von Störungen auf die Parallelleitung allein zurückzuführen sei, nicht deutlich genug ausspreche; es sei, wurde bemerkt, durch die Experten selbst konstatiert worden, daß die Störungen im wesentlichen nicht von der Parallelleitung zu Vogt, sondern von der geschlossenen Ringleitung in Allschwil herrührten; sie hätten beifügen sollen, daß durch das Ausschneiden dieses Ringes, das im höchsten Falle 5 Fr. Kosten erfordert hätte, die Störungen beseitigt oder doch auf ein nicht mehr in Betracht fallendes Minimum vermindert worden wären. Im Anschluß hieran wurde der Antrag auf Ergänzung des Gutachtens gestellt. Die Bemerkungen wurden den Experten zur Rückäußerung zugestellt. Dieselben stellen in ihrem Nachtragsbericht zunächst neuerdings fest, daß nach ihren Untersuchungen die Störungen im Allschwiler Telephonnetz allein von dem sekundären Starkstromlicht-Leitungsnetz der Elektra Birseck hervorgerufen worden seien; andere Ursachen kämen nicht in Betracht. Darüber, was bei vollständiger Kenntnis des Sachverhalts anzuordnen gewesen wäre, um die Störungen zu heben, hätten sich die Experten nicht auszusprechen gehabt. Wäre diese Aufgabe gestellt worden, so hätten sie sich dahin geäußert, daß durch Änderungen der bestehenden elektrischen Starkstromleitung der Elektra, durch Ausschneiden des Allschwiler inneren Leitungsringes, durch Verlegung gewisser Leitungen der Elektra u. s. w., die Telephonstörungen beträchtlich hätten reduziert, aber nicht beseitigt, vielleicht auf ein Maß heruntergesetzt werden können, welches zu keinen ernstern Klagen Veranlassung gegeben hätte, während die von der Telephon-Verwaltung erstellte metallische Rückleitung alle Telephonstörungen jeglicher Art gründlich verhüte. Unrichtig sei, daß die Parallelleitung zu Vogt keinen Einfluß auf das Telephon ausübe; allerdings sei der störende Einfluß nur ein mäßiger; von vornherein wäre die Größe der Störung nur dann angebar, wenn die genauen Größen aller einwirkenden Faktoren (nicht nur Länge, Stromstärke und Entfernung der Parallelleitung, sondern auch relative Lage der beiden auf einander wirkenden Leitungssysteme) bekannt wären.

Bei der mündlichen Verhandlung wiederholten die Vertreter der Parteien die in ihren Schriftsätzen gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann dahin gestellt bleiben, ob in Fällen, wie der vorliegende, das Bundesgericht seine Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen hat oder nur, wenn eine Kompetenzeinrede erhoben wird. Unter beiden Voraussetzungen ist heute die Kompetenzfrage in erster Linie zu entscheiden, da tatsächlich von der Beklagten die Kompetenz des Bundesgerichts förmlich bestritten worden ist. Davon, daß das Gericht seine Zuständigkeit anerkannt habe, indem die Klage an die Hand genommen und die Instruktion des Prozesses durchgeführt wurde, kann keine Rede sein, da das Gericht selbst sich noch in keiner Weise mit der Sache befaßt und speziell über die Kompetenzfrage sich noch nicht ausgesprochen hat. Ebenfowenig findet die heute vom Vertreter der Klägerin vorgelegene Auffassung, daß die Kompetenzfrage in einem Zwischenverfahren erledigt werden müsse, und daß im Hauptverfahren nicht mehr darauf eingetreten werden könne, in den das Verfahren vor Bundesgericht in derartigen Streitsachen beherrschenden Prozeßvorschriften irgend welche Stütze. Ob aber die Kompetenzeinrede der Beklagten in Hinblick auf den angefügten Kostenschluß als Parteibegehren oder bloß als Gesuch an den Richter zu betrachten sei, ist im vorliegenden Falle unerheblich, da die Einrede abgewiesen, beziehungsweise die Kompetenz bejaht werden muß, die Klägerin somit von daher nicht kostenfällig werden kann.

2. Die für die Frage, ob das Bundesgericht zuständig sei, entscheidende Norm ist der erste Satz von Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien vom 26. Juni 1889, lautend: „Über die Zuteilung der Kosten „der vom Bundesrate angeordneten Maßnahmen entscheidet im „Streitfalle das Bundesgericht u. s. w.“ Danach wäre das Bundesgericht nur hinsichtlich solcher Maßnahmen zur Beurteilung der Frage der Kostenverteilung kompetent, die vom Bundesrat angeordnet worden sind. Welche Maßnahmen darunter zu verstehen sind, ergibt sich aus den Art. 8 und 9 des Gesetzes, die lauten:

„Art. 8. Vor der Anlage von elektrischen Leitungen für Starkströme sind die Pläne, sammt allen nötigen Angaben, der eid-

„genössischen Verwaltung vorzulegen. Diese wird bei der Genehmigung der Pläne, sowie während des Betriebes, den Unternehmer der Starkstromleitung zu den erforderlichen Maßnahmen verhalten, um die Telegraphen- und Telephonanlagen gegen jede Gefährdung und Betriebsstörung sicherzustellen und die zukünftige Ausdehnung derselben nicht zu verunmöglichen. Zur Erreichung dieses Zweckes wird die eidgenössische Verwaltung auch an ihren eigenen Linien die entsprechenden Vorkehrungen treffen. Dieselben Grundsätze finden auch bei der Neuanlage einer Telegraphen- oder Telephonleitung gegenüber einer bestehenden Starkstromleitung Anwendung.

„Art. 9. Erfolgt keine Verständigung über die beidseitig zu treffenden Maßnahmen, so verfügt der Bundesrat nach Einholung eines Gutachtens von außerhalb der Verwaltung stehenden Sachverständigen. Bei Mißachtung der erlassenen Vorschriften kann der Bundesrat den Betrieb einer Starkstromanlage untersagen. . . .“

Der in Art. 8 vorausgesetzte Tatbestand ist der, daß durch die Nähe einer Starkstromleitung eine Telegraphen- oder Telephonanlage der Eidgenossenschaft gefährdet oder daß ihr Betrieb beeinträchtigt oder die zukünftige Ausdehnung verunmöglicht wird; die eidgenössische Verwaltung hat in diesem Falle den Unternehmer der Starkstromleitung zu den erforderlichen Maßnahmen zu verhalten, um die ungünstige Einwirkung auf die Telegraphen- oder Telephonanlage zu beseitigen, und auch an ihren eigenen Linien die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Art. 9 sodann geht davon aus, daß, falls eine solche Einwirkung stattfindet, zwischen der eidgenössischen Verwaltung und dem Unternehmer der Starkstromleitung eine Auseinandersetzung stattfindet über die zu treffenden Maßnahmen, und erst, wenn hierüber keine Verständigung erzielt wird, hat das in dem Artikel vorgesehene weitere Verfahren Platz zu greifen, d. h. es hat der Bundesrat nach Einholung eines Gutachtens von außerhalb der Verwaltung stehenden Sachverständigen zu entscheiden, welche Maßnahmen zu treffen sind. Damit ist jedoch nur die technische Streitfrage in die Kompetenz des Bundesrates gelegt; dieser hat zu verfügen, was zu geschehen hat. Dagegen steht ihm die Regelung der ökonomischen

Seite der Sache, der Frage, wer die Kosten der Maßnahmen zu tragen habe, nicht zu, vielmehr hat hierüber nach Mitgabe von Art. 10 des Gesetzes, wenn die Beteiligten darüber streiten, das Bundesgericht zu entscheiden. Nach dem Wortlaute des Art. 10 könnte man annehmen, das Bundesgericht sei einzig dann zuständig, über die Kostenfrage zu entscheiden, wenn es zu einer Verfügung des Bundesrates über die zu treffenden Maßnahmen gekommen ist. Allein es ist klar, daß der andere Fall, daß sich die Beteiligten über die technische Frage geeinigt haben, dem ausdrücklich erwähnten Fall gleichgestellt werden muß. In der Tat schafft die in Art. 9 vorgesehene Verständigung der Beteiligten über die zu treffenden Maßnahmen die nämliche Sachlage, wie eine im Streitfalle hierüber vom Bundesrat getroffene Verfügung, und wenn das Bundesgericht für die Frage der Kostentragung für zuständig erklärt wird für den Fall, daß der Bundesrat verfügt hat, so schließt dies den Fall, daß infolge Verständigung der Parteien die Anrufung des Bundesrates nicht nötig war, ohne weiteres in sich. Im vorliegenden Falle nun waren nach Erstellung der Lichtleitungsanlage der Elektra Birseck im Telephonnetz Allschwil Betriebsstörungen aufgetreten, welche die Telephonverwaltung veranlaßten, Versuche vorzunehmen, um die Ursachen der Störung festzustellen; einem Teil der Versuche wohnte der Betriebschef der Beklagten bei, von dem Ergebnis der andern wurde ihm Kenntnis gegeben. Da die Verwaltung die Überzeugung gewann, daß die Anlage der Beklagten die Ursache der Störungen sei, schlug sie in ihrem Briefe vom 10. November an die Beklagte diejenigen Maßnahmen vor, die ihr zur Abhilfe geboten schienen, nämlich die Erstellung einer metallischen Rückleitung für die Telephonleitung. Mit der Antwort der Elektra Birseck vom 14. November, daß sie gegen die vorgeschlagene Maßnahme nichts einzuwenden habe, war nun offenbar eine Verständigung, wie sie Art. 9 des Gesetzes vorsieht, erzielt. Ein Streit herrschte in dieser Beziehung nicht, und für eine Anrufung des Bundesrates war kein Anlaß mehr vorhanden, da dieser doch nichts anderes hätte verfügen können, als das, was die Beklagte bereits als zweckmäßige Maßnahme anerkannt hatte. Daß in dem Schreiben vom 14. November beigefügt wurde, die Elektra Birseck wolle sich aber keines-

wegs ohne weiteres zur Bezahlung der bezüglichen Kosten verpflichten, bestätigt, daß sie selbst nur noch diese Frage als streitig betrachtete. Hierüber aber hat nach dem Gesagten gemäß Art. 10 das Bundesgericht zu entscheiden.

3. Die Beklagte wendet nun freilich ein, sie sei an das in dem Briefe vom 14. November 1900 enthaltene Zugeständnis nicht gebunden, da der Betriebschef Schneider, von dem der Brief unterzeichnet ist, die Genossenschaft nicht habe verpflichten können. Allein abgesehen davon, ob nicht Schneider in seiner Stellung als Betriebschef kraft allgemeiner Ermächtigung befugt gewesen sei, derartige Erklärungen mit Verbindlichkeit für die Beklagte abzugeben, hat sich derselbe in dieser Angelegenheit durchaus als Vertreter der Beklagten geriert, indem er die an diese adressierten Briefe der Telephonverwaltung entgegennahm, zu dem Brief vom 14. November einen Bogen mit dem Ausdruck Elektra Birseck verwendete, und denselben für die Elektra Birseck zeichnete. Dies war der Direktion gewiß bekannt; sie hat denn auch in dem von ihrem Aktuar unterzeichneten Schreiben vom 18. Februar 1901 den Brief vom 14. November 1900 selbst als von der Elektra ausgehend bezeichnet. Wird dies damit zusammengehalten, daß Schneider bei seiner Einvernahme als Zeuge aus sagte, er habe der Direktion der Birseck von dem Inhalte des Briefes vom 14. November mündlich oder telephonisch oder in einer Sitzung Kenntnis gegeben, und er habe die Direktion von den Verhandlungen mit der Telephonverwaltung jedenfalls in der ersten Sitzung nach dem 14. November 1900 in Kenntnis gesetzt, so muß notwendigerweise angenommen werden, daß die Direktion, das oberste Organ der Beklagten, den Betriebschef Schneider zur Abgabe der im Brief vom 14. November 1900 enthaltenen Erklärung entweder beauftragt oder die Erklärung doch nachträglich genehmigt hat. Ihre Verbindlichkeit für die Beklagte kann daher mit Grund nicht mehr in Zweifel gestellt werden.

4. Für die Sachentscheidung bildet die grundlegende Norm Art. 10 litt. b des Gesetzes vom 26. Juni 1889: „Wird durch „die Neuanlage einer elektrischen Linie (Starkstrom- und staatliche „Telegraphen- oder Telephonanlage) die Änderung einer schon „bestehenden Linie notwendig, so sind die hieraus entstehenden

„Kosten, insoweit dieselben nicht in der Mangelhaftigkeit dieser „letzten Linien ihren Grund haben, in der Regel ausschließlich „durch die Unternehmung der Neuanlage zu bestreiten. Eine Aus- „nahme von dieser Regel kann zu Gunsten von Starkstromleitun- „gen eintreten, welche einem öffentlichen Zweck dienen.“ Die Be- „klagte bestreitet nun in erster Linie, daß ihre Anlage die Ursache der im Telephonnetz Allschwil aufgetretenen Störungen sei. Es könnte sich fragen, ob dieser Einwand nicht vor dem gerichtlichen Verfahren zu erheben und zur Entscheidung zu bringen war und ob nicht das Bundesgericht denselben als bereits durch das frühere Verhalten der Beklagten beseitigt betrachten müsse. Wenn aber auch darauf eingetreten wird, so ist der Einwand an Hand der Expertise zu verwerfen. . . . Der weitere Einwand, auf den namentlich in den Bemerkungen zum Expertengutachten Gewicht gelegt wurde, in der Klage sei die Parallelleitung der Beklagten als Ursache der Störungen hingestellt, während nach der Expertise die Hauptursache in dem geschlossenen Ring der innern Leitung liege, ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Wenn auch in den Rechtschriften der Klägerin der Standpunkt eingenommen wurde, die Störungen rührten von der Parallelleitung her, so war doch darin auch gesagt, daß diese einen Teil der ganzen Anlage für die elektrische Beleuchtung in Allschwil ausmacht, und es hat die Beklagte selbst in der Antwort gewiß nicht daran gedacht, nur den störenden Einfluß der Parallelleitung zu bestreiten. Auch ist am Rechtstag ohne Widerspruch des Vertreters der Beklagten die Aufgabe der Experten vom Instruktionsrichter dahin erläutert worden, daß sich diese über die Einwirkung der Starkstromleitung überhaupt, nicht nur der Parallelleitung, auf das Telephonnetz auszusprechen haben. Daß nun die Expertise dazu gelangte, die störende Einwirkung nicht demjenigen Teile der Anlage der Beklagten zuzuweisen, der in der Klage als Ursache derselben angegeben war, kann unter solchen Umständen der Klägerin nicht zum Nachteil gereichen, da über diese Frage sicheren Aufschluß überhaupt erst eine genaue Untersuchung durch Sachverständige geben konnte. Durch die Expertise ist auch der letzte Einwand der Beklagten, ihre Leitung sei keine Starkstromleitung im Sinne des Gesetzes, beseitigt. Die Experten verweisen allerdings hiebei

auf das neue Gesetz vom 24. Juni 1902; allein aus einer Vergleichung der Texte und der zutreffenden Stellen der bundesrätlichen Botschaften zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1889 und zu demjenigen vom 24. Juni 1902 ergibt sich, daß jedenfalls der Kreis der Anlagen, die unter das frühere Gesetz fielen, nicht enger ist, als der Kreis, der dem neuen Gesetz unterstellten Leitungen (vgl. B.-B. von 1888, Bd. IV, S. 683 f. und von 1899, Bd. III, S. 790 ff.). Da endlich die in Art. 10 litt. b des Gesetzes vorgesehene Ausnahme nicht zutrifft, so müssen nach allem die Kosten der Änderung durch die Unternehmung der Neuanlage, hier also durch die Beklagte, getragen werden. Die Beklagte behauptet freilich zum Schluß noch, es wäre den Umständen in gleich wirksamer Weise durch eine viel einfachere und billigere Maßnahme abzuhelpen gewesen, nämlich durch Ausschneiden des innern Leitungsringses. Allein hierauf kann die Beklagte nicht mehr zurückkommen, nachdem über die Erstellung einer metallischen Rückleitung eine vorherige Verständigung stattgefunden hat. Zudem muß nach der Expertise die metallische Rückleitung, auch gegenüber dem Ausschneiden des Leitungsringses, als die zweckmäßigere, und als diejenige Maßnahme bezeichnet werden, die einzig geeignet war, die durch die Anlage der Beklagten hervorgerufenen Störungen gänzlich zu beseitigen (vgl. hiezu auch die Botschaft des Bundesrates zum neuen Gesetz vom 9. Juni 1899 und die darin wiedergegebene Äußerung der Experten, B. B. von 1899, Bd. III, S. 792 ff.). Die Ansätze der von der Klägerin vorgelegten Rechnung über die Kosten der Rückleitung sind nach den Sachverständigen richtig und angemessen und deshalb ohne weiteres anzunehmen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Inkompetenzeinrede der Beklagten wird verworfen.
2. Der Klägerin wird ihre Klage zugesprochen und demnach die Beklagte verurteilt, derselben einen Betrag von 684 Fr. 35 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 1. September 1901 zu bezahlen.

CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE



I. Abtretung von Privatrechten. — Expropriation.

27. Urteil vom 26. Mai 1903 in Sachen *Bürgerhospital Basel gegen Schweiz. Bundesbahnen*.*

Rekurs im Expropriationsverfahren; Stellung der Parteien und des Bundesgerichts. Befugnis des Bundesgerichts zur Abänderung einzelner nicht speziell angefochtener Posten, wenn nur im Gesamtergebnisse nicht unter das anerkannte oder über das beantragte gegangen wird. — Schadensberechnung, Art. 3 Abs. 1 u. 2 Expr.-Ges., insbesondere sogenannte Anrechnung der Vorteile auf die Nachteile.

Das Bundesgericht hat,
in Erwägung:

1. Der Expropriat ist Eigentümer der Expropriationsparzellen 44 (Grundbuchparzelle 547 in Sektion II), 46 (Grundbuchparzelle 544 in Sektion II) und 48 a und b (Grundbuchparzelle 1452² in Sektion III) im Stadtgebiete von Basel. Alle drei Parzellen sind landwirtschaftlicher Natur. Auf Parzelle 48 befindet sich das sogenannte Holeyettengut. Vor der Expropriation waren die betreffenden Grundstücke durch die Elsäfferlinie der S.-E.-B. vollständig von der Stadt getrennt. Die Expropriantin nimmt nun für die Verlegung der Bahnlinie von den Grundstücken gewisse Teile in Anspruch. Durch die Verlegung werden die Grundstücke in der Weise durchschnitten, daß nunmehr

* Abgekürzt.